

**Thema:**

Nebenanlagen an klassifizierten Straßen

**Fragestellung:**

Gemäß § 12 Abs. 9 Landesstraßengesetz trägt eine Gemeinde die Straßenbaulast für Gehwege, Plätze und Parkplätze an einer klassifizierten Straße, auch wenn die Straßenbaulast der Ortsdurchfahrt dem Bund, dem Land oder einem Landkreis obliegt.

Welchem Produkt sind Aufwendungen, Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen zuzuordnen, die im Zusammenhang mit den genannten Nebenanlagen anfallen?

**Lösungsansatz:**

Anlagen an Kreisstraßen sind einem Produkt der Produktgruppe 542, Anlagen an einer Landesstraße einem Produkt der Produktgruppe 543 und Anlagen an einer Bundesstraße einem Produkt der Produktgruppe 544 zuzuordnen.

Eine kumulierte Erfassung in dem Produkt Gemeindestraßen (Produktgruppe 541) ist nicht zulässig.

-----